

V. Sitzung

des
ersten Anhaltischen Landtages.

Verhandelt Dessau, den 27. Januar 1864.

Tagesordnung:

- 1) Dringlicher Antrag des Abg. Delze und Gen., betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Steuergesetzes.
- 2) Ausschuß-Bericht über die Beilage zu dem Etat, betreffend die Aufstellung von Besoldungs-Normal-Stats.
- 3) Ausschuß-Bericht über die Finanz-Abschlüsse der vormaligen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Röthen und Anhalt-Bernburg für das Jahr 1862.
- 4) Ausschuß-Bericht über die Hauptrechnung der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthen.
- 5) Mündlicher Ausschuß-Bericht über den Antrag des Abg. Trollenier auf Abänderung des §. 25. des Anhalt-Bernburgischen Gesetzes vom 28. September 1849 über Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben.
- 6) Mündlicher Ausschußbericht über den Antrag der Herzoglichen Staatsregierung, daß der Landtag dieselbe ein für alle Mal zur Veräußerung kleinerer Grundstücke bis zu 2 Morgen Fläche aus dem Herzoglichen Stammgute resp. Staatsvermögen, sowie zu Baustellen und Gebäuden ermächtige.

Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien: Der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis und der Staatsrath Hagemann; außerdem der Oberlandesgerichts-Rath Funke als Vorsitzender der hiesigen Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung;

2) die sämmtlichen Landtags-Mitglieder.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr durch den Unterdirektor v. Arosigk eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Der Abg. v. Zerbst knüpft hieran die faktische Bemerkung, daß wenn in den dem Landtage mitgetheilten statistischen Uebersichten über die Verwaltung des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthten angegeben stehe, daß für die Herzogliche Domäne Wulfen vom Jahre 1864 ab der jährliche Pachtzins um 200 Thlr. Gold sich erhöhe, dieser Mehrbetrag auf dem frühern Pachtvertrage beruhe, in welchem von Anfang an festgestellt gewesen sei, daß der Pachtzins, nachdem 12 Jahre der Pachtzeit abgelaufen, um den jährlichen Betrag von 200 Thlr. Gold sich steigere.

Nachdem der Abg. Ruhnemann hierauf erwidert, daß der Landtag aus den von der Herzoglichen Staatsregierung übergebenen Spezial-Stats als offiziellen Aktenstücken, in denen bis zum Jahre 1863 als das Ende der Pachtung der Domäne Wulfen das Jahr 1864 bezeichnet, und erst im Jahre 1864 ein späterer Endtermin mit einer Pächterhöhung eingetragen sei, eine Pachtprolongation habe folgern müssen, und der desfallige Irrthum daher lediglich Herzoglicher Regierung zur Last falle, — wird das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt.

An Eingängen werden durch den Unterdirektor mitgetheilt:

- 1) Die unter A. diesem Protokolle angebogene Erklärung der dritten Abtheilung über vorläufige Zurückziehung des Antrages vom 8. Dezember v. J., betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden; dieselbe wird zu den Akten genommen.
 - 2) Eine Petition der Gemeinde Quellendorf und anderer Landgemeinden wegen Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden;
 - 3) eine dergl. der Gemeinde Steckby in derselben Sache;
 - 4) eine dergl. des Gutsbesizers Lebrecht Schröter und Gen. zu Kl.-Paschleben in derselben Sache;
 - 5) eine dergl. der Gemeinde Dellnau und sonstiger Landgemeinden in derselben Sache;
 - 6) eine dergl. der Gemeinde Wedliz in derselben Sache.
- Alle diese Petitionen werden an die Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen.
- 7) Eine Petition des Fabrikanten Friedrich Marks zu Frose wegen Aufhebung der Kohlensperre;
 - 8) eine dergl. des Stadtraths Sandt und Gen. zu Bernburg wegen nochmaliger Prüfung der Wahl des Kreisgerichts-Direktors Petri zum Landtagsabgeordneten;
 - 9) ein Antrag der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien wegen Zahlung eines noch rückständigen Betrages zu den Einrichtungskosten des Salzwerkes Leopoldshall;
 - 10) ein dergl. der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien wegen Nachbewilligung von 19,901 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten der Zerbst-Koslauer Eisenbahn aus den Mitteln der hiesigen Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung;
 - 11) ein dergl. der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien, betreffend die nachträgliche Ertheilung der Zustimmung zur Veräußerung der im Jahre 1863 verkauften Herrschaftlichen Grundstücke bis zu 2 Morgen Fläche;



- 12) ein dergl. der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien, betreffend die Genehmigung eines rektifizirten Konsistorial-Bau-Etats pro 1863.

Die Eingänge 7.—12. werden gleichfalls an die Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen.

Weiter sind noch im Laufe der Sitzung eingegangen:

- 13) Ein Antrag der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien wegen Bewilligung der Mittel zur Leistung eines Bundesmatrikular-Beitrages von 39,434 Thlr.;
14) ein dergl. der Landesherrlichen Landtags-Kommissarien wegen Erhöhung des Bernburger Ausgabe-Etats um 4900 Thlr.,

und sind diese letzteren beiden Eingänge auf Antrag des Abg. v. Braunbehrens an den Ausschuß zur Vorberathung des diesjährigen Haupt-Finanz-Etats überwiesen worden.

Nunmehr zur Tagesordnung übergehend, so wird

I. der dringliche Antrag des Abg. Delze und Gen., betreffend die möglichst baldige Vorlage eines Steuergesetzes,

betreffs seiner Dringlichkeit von dem Abg. Delze durch Hinweis auf seinen Inhalt und mit der weitem Erklärung begründet, daß der Antrag eben ein beschleunigtes Vorgehen in der betreffenden Angelegenheit bezwecke und schon um deswillen einen dringlichen Charakter habe.

Der Abg. v. Krosigk: Insofern der Antrag etwa dahin zielen sollte, daß ein Steuergesetz noch in dieser Diät vorgelegt werden möge, könne er mit demselben sich nicht einverstanden erklären, da er denselben, so verstanden, nicht für ausführbar erachten könne; sollte derselbe dagegen allgemeiner aufzufassen sein und mit demselben nur bezweckt werden, daß der Erlaß eines Steuergesetzes überhaupt beschleunigt werden möge, für diesen Fall könne er wiederum dem vorliegenden Antrag keinen dringlichen Charakter zuerkennen und er werde deshalb gegen die Dringlichkeit desselben stimmen.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Die Initiative in der Gesetzgebung stehe der Herzoglichen Staatsregierung zu und sei bei der Eröffnung des Landtages bereits die Nothwendigkeit einer für ganz Anhalt gemeinschaftlichen Steuergesetzgebung von Herzoglicher Staatsregierung anerkannt worden. Ob nun das von dem Sonderlandtage des vormaligen Herzogthums Anhalt Dessau-Röthen angenommene Steuergesetz oder ein anderes dem Landtage werde vorgelegt werden, das sei noch Sache der Ermägung, und sei die Herzogliche Regierung zu Bernburg zu einer gutachtlichen Aeußerung über diese Frage bereits aufgefordert worden. Jede neue Steuer enthalte im Vergleich zu den frühern Steuerverhältnissen Härten, welche man jedoch andererseits soviel als möglich zu mindern Bedacht nehmen müsse, und schon um deswillen sei eine vorherige Anhörung der Herzoglichen Regierung zu Bernburg über die hier angenommene Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer erforderlich.

Es könne deshalb kein begründeter Anlaß zu dem gestellten Antrage anerkannt werden; denn daß eine gemeinsame Regelung der Steuergesetzgebung erfolgen solle, sei bereits erklärt worden, und man andererseits eine Vorlage hierüber dem Landtage zugehen werde, das lasse sich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Der Abg. v. Braunbehrens: Die Sache liege nicht ganz so, wie sie von dem Herrn Kommissar dargelegt sei, da die gedachte Klassen- und klassifizirte Einkommen-

steuer in Folge der Publikation der betreffenden Gesetze für das vormalige Herzogthum Anhalt-Deffau-Röthen bereits bestehe; im Uebrigen schließe er sich den Erklärungen des Herrn Abg. v. Krosigt an.

Es wird hierauf über die Dringlichkeit des Antrages abgestimmt; dieselbe wird abgelehnt und geht in Folge dessen der Antrag selbst zur Vorberathung an die Abtheilungen.

II. Ausschuß-Bericht über die Beilage zu dem Etat, betreffend die Aufstellung von Besoldungs-Normal-Stats.

Der Berichterstatter, Abg. v. Braunbehrens, leitet die Debatte durch weitere Ausführung des diesem Protokolle unter B. angefügten Berichtes ein und weist namentlich darauf hin, daß der diesmal von dem Ausschuß gestellte Antrag nicht sowohl auf Besoldungs-Normal-Stats, als vielmehr auf einen Personal-Normal-Stat gerichtet sei.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimrath Dr. Sintenis: Niemand könne mehr als er davon überzeugt sein, wie wünschenswerth die Aufstellung des beantragten Stats sei; er habe sich bereits früher in diesem Sinne ausgesprochen und die weitem Erfahrungen seitdem haben ihn in dieser Ueberzeugung nur noch mehr bekräftigt. Nichts sei peinlicher, als wenn man erbetene Zulagen gern befürworten möchte, hierin aber durch entgegenstehende Verhältnisse behindert sei.

Daß der Landtagsausschuß in diesem Jahre davon zurückgekommen sei, daß die Normal-Stats gesetzlich festzustellen seien, freue ihn, denn gegen eine solche gesetzliche Feststellung würde er sich wiederholt mit aller Entschiedenheit haben erklären müssen.

Für das ehemalige Herzogthum Anhalt-Deffau habe früher gewissermaßen ein Normal-Stat wenigstens faktisch bestanden und dürfte dieses damals auch in den andern Herzogthümern der Fall gewesen sein. Eine Vermehrung der Beamten sei zu damaligen Zeiten niemals angeregt worden, ebensowenig eine Erhöhung der Besoldungen, wenigstens was die richterlichen Beamten anbetreffe.

Dieses habe sich jetzt wesentlich geändert, theils in Folge der Vergrößerung des Herzogthums und theils in Folge der seit dem Jahre 1849 eingetretenen Neu- und Umbildung von Behörden. Seit dieser Zeit sei die Herzogliche General-Kommission als eine ganz neue Behörde erstanden, ebenso die Herzogliche Staatsanwaltschaft, und habe insbesondere die Trennung der Verwaltung von der Justiz die Vermehrung der Beamten bedingt. Neben den Kreisgerichten beständen jetzt auch Kreisdirektionen.

Seit dem gedachten Zeitabschnitte haben die Gehalte der Beamten sich zum Theil verringert, denn es haben die frühern Dirigenten der ehemaligen Justizämter im Gehalte sich erheblich besser gestanden, als jetzt die Mitglieder der Kreisgerichte.

Seit jener Zeit habe sich deshalb in der Feststellung der Beamten-Gehalte ein gewisses Schwanken gezeigt, welches einerseits Veranlassung zu unausgesetzten Gesuchen um Gehaltszulage gegeben habe, und andererseits den Landtag darauf hinführe, in den Gehaltsverhältnissen einen festen Zustand anzustreben.

Er hoffe, daß dieses Ziel sich erreichen lasse und könne nicht umhin, seine Freude darüber auszusprechen, daß in dem Berichte anerkannt sei, wie die Beamten eben keineswegs zu hoch besoldet seien.

Daneben habe er aber noch einige berichtigende Bemerkungen zu machen. In dem Berichte sei die Anzahl der Beamten auf 900 angegeben; nach einer angestellten

Ermittelung betrage deren Zahl aber nur 564 und ergebe sich diese Differenz daraus, daß in den Spezial-Stats, aus welchen die Herren Referenten ihre Aufstellung entnommen haben, die Beamten wegen mehrfacher Stellungen zum Theil doppelt auftreten. So zähle z. B. die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung 4 Mitglieder und 2 sonstige Beamte, während in derselben nur Ein, für sie ausschließlich angestellter Beamte sich finde.

Die in dem Berichte weiter im Betrage von 355,000 Thlr. angegebene Summe der Beamtenbesoldungen sei als eine hohe allerdings anzuerkennen; dagegen beziehe aber, wie nicht außer Acht zu lassen sei, die Herzogliche Staatsregierung die sämtlichen Sporteln, welche den Beamten früher zugeslossen seien. Ebenso verhalte es sich mit den Schulgeldern. Diese nebst den gedachten Sporteln betragen die Summe von 160,000 Thlr.

Daß eine zu große Anzahl von Beamten sich namentlich in der Herzoglichen Regierung befinde, wie in dem Berichte hervorgehoben sei, dieses werde zugegeben; in dem Berichte selbst sei aber auch zugleich der Grund dieser Erscheinung angegeben, nämlich die Vereinigung der früher getrennten Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

Die Herzogliche Staatsregierung habe immer auf Verminderung der bei der Herzoglichen Regierung angestellten Beamten hingewirkt, wie sich unter anderm darin zeige, daß im vergangenen Jahre zwei eingetretene Vakanzten nicht wieder besetzt seien.

Was das Schulwesen anbetreffe, so seien gerade hier von Seiten des Landtages wiederholte Anregungen ergangen, welche eine Erhöhung des Ausgabe-Stats bedingen. Für die beantragte Vermehrung der Klassen müßten neue Räume beschafft, neue Lehrer angestellt und diesen neue Gehalte ausgesetzt werden. Ein Hinweis auf Bernburg sei für das Schulwesen insofern nicht zutreffend, als dort sich nur ein Gymnasium befinde, während das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen deren drei zähle; es sei also hier das Verhältniß nicht wie 1 : 2, sondern wie 1 : 3 und werde das letztere Verhältniß sich auch betreffs der höheren Töchterschulen vorfinden.

Dem werde nichts entgegenstehen, daß dem Landtage ein Verzeichniß der sämtlichen Beamten vorgelegt werde, wie sich ja ein solches bereits in den jedes Jahr vorgelegten Spezial-Stats befinde; dagegen werde es Angesichts der bevorstehenden Vereinigung mit Bernburg äußerst schwierig sein, die Zahl der nothwendigen Beamten zu fixiren. Man könne wohl sagen, daß z. B. die Zahl der hiesigen Regierungsbeamten genügen werde, auch wenn die Regierung in Bernburg aufgehoben und die Verwaltung beider ehemaligen Herzogthümer vereinigt sei; inwieweit aber eine solche Ansicht haltbar sei, werde erst die Erfahrung zeigen.

Auch bezüglich der Gehalte werden sich Ausnahmen nicht umgehen lassen. Man denke nur z. B. an den Fall, daß ein sehr tüchtiger Lehrer ins Ausland berufen werde; alsdann werde man, um denselben dem Lande zu erhalten, über die festgestellte Gehaltsgrenze hinausgreifen müssen. Ebenso in dem umgekehrten Fall, wenn es als nothwendig sich erweisen sollte, einen technischen Beamten aus dem Auslande zu berufen.

Gesetzliche Bestimmungen über Zahl und Gehalte der Beamten finden sich nach der Zusammenstellung im Promemoria nur in Einem Lande, nämlich in Braunschweig, vor; aber auch hier habe sich durch die fortwährend nöthig gewordenen Abänderungen gezeigt, wie unpraktisch gesetzliche Normirungen in dieser Sache seien. Hierauf noch näher einzugehen, liege jedoch keine Veranlassung mehr vor, da in dem jetzigen Berichte, wie gedacht, von einem gesetzlichen Charakter der qu. Stats abgesehen sei.

Der Berichterstatter, Abg. v. Braunbehrens: Alles, was von dem Herrn Kommissar ausgeführt sei, könne zugegeben werden, ohne daß man nöthig habe, die in dem Berichte ausgesprochene Stellung aufzugeben. Was für nothwendig erkannt worden, müsse ausgeführt werden, wenn dabei auch Schwierigkeiten zu überwinden seien.

Der Abg. v. Zerbst: Es sei in dem Berichte der Herzogl. Regierung im Besondern gedacht und dieses müsse ihn veranlassen, in der Sache das Wort zu ergreifen. Im Allgemeinen sei er mit dem in dem Berichte niedergelegten Standpunkte einverstanden; nach diesem sei aber auch von der Herzogl. Staatsregierung gehandelt worden. Seit der Vereinigung der beiden Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Köthen seien in der Herzogl. Regierung fünf Vakanzten eingetreten, welche nicht wieder besetzt worden seien.

Hinsichtlich der Zahl der Regierungsbeamten bitte er weiter zu berücksichtigen, daß unter denselben ein Regierungsrath sich finde, welcher gar nicht als Mitglied der Regierung fungire, während andere Regierungsbeamte zum Theil nur Nebenstellen bei der Herzogl. Regierung bekleiden und ihre Hauptthätigkeit durch andere Stellen in Anspruch genommen werde.

Der Hinweis auf den Flächeninhalt sei nicht zutreffend, weil die Herzogl. Regierung auch die auswärtigen Besitzungen Sr. Hoheit, des Herzogs, verwalte.

Der Berichterstatter, Abg. v. Braunbehrens: Sehr erfreulich sei es, zu hören, daß man jetzt den Grundsatz angenommen habe, auf Verminderung der Beamten hinzuwirken. Das Regierungs-Departement, zu dessen Geschäftskreise die Verwaltung der auswärtigen Herzogl. Domänen gehöre, sei von dem Ausschusse nicht im Auge gehabt, denn gerade dieses erscheine äußerst schwach besetzt; die Ueberfüllung sei in anderen Departements zu suchen.

Der Abg. Rindscher: Er habe die kommissarischen Erklärungen nicht anders auffassen können, als daß sich darin ein Entgegenkommen gegen den Ausschuß-Antrag zeige, wenn daneben auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, welche der Ausführung dieses Antrages entgegenstehen. Dieses Entgegenkommen sei bestens zu acceptiren, und bekunde dieses, daß man in der allgemeinen Richtung des Antrages einverstanden sei, so werde nunmehr den einzelnen in demselben ausgesprochenen Grundsätzen näher zu treten sein.

Mit der Aufstellung von Personal-Stats sei er, Redner, einverstanden, nicht aber damit, daß die Gehalte auf ein Maximum und Minimum festgestellt werden.

Mit dem Antrage im Ganzen solle nicht nur bezweckt werden, daß für das gesammte Herzogthum, welches aus früher getrennten Theilen bestehe, die Zahl der Beamten vermindert werde, sondern derselbe wolle im Uebrigen auch ein gewisses Protektionswesen beseitigen, welches man namentlich von Bernburg aus fürchten zu müssen glaube. Er selbst könne diese Befürchtungen nicht theilen, müsse aber zugeben, daß solche im Beamtenkreise vorhanden sein könnten.

Wolle man aber besondere Begünstigungen für alle Fälle abgeschnitten sehen, so genüge es nicht, wenn der Herzogl. Staatsregierung ein freier Spielraum zwischen einer Maximal- und Minimalgrenze der Gehalte eingeräumt werde; alsdann erscheine es vielmehr angemessener, daß die Gehalte vollständig fixirt werden.

Um dieses auszuführen, würde z. B. hinsichtlich der Kreisgerichte, wenn man annehme, daß dieselben aus einem Direktor, vier Rätthen und einem Assessor bestehen,



für den Direktor, die beiden älteren Rätthe, die beiden jüngeren Rätthe und den Assessor ein ganz bestimmtes Gehalt festzustellen sein, ohne daß es hierbei auf das Dienstalter der Beamten ankommen würde.

Hiergegen könne man als Bedenken aufführen, daß möglicher Weise jüngere Beamte sofort das volle Gehalt erhalten würden; aber hierin liege nichts Unbilliges, wenn man erwäge, welchen Aufwand an Kapital und Zeit der Beamte zu seiner Vorbereitung machen müsse, und wie Diejenigen, welche nicht die Beamten-Kaufbahn ergreifen, in viel früheren Jahren eine auskömmliche Stellung zu finden pflegen. Dann aber werde jenes Bedenken auch dadurch aufgewogen, daß nach jener Einrichtung es auch sehr lange währen könne, bevor der Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe stattfinde. Wenn seiner Ansicht als ein weiteres Bedenken entgegengesetzt werden sollte, daß der Beamte durch eintretende Gehaltszulagen in seinem Diensteifer angespornt werde, so müsse er hiergegen erwidern, daß die Herzogl. Staatsregierung von ihren Beamten stets und zu allen Zeiten volle Pflichterfüllung fordere, und wenn ihm, dem Redner, endlich weiter entgegengehalten werden sollte, daß bei längerer Dienstzeit ein Anwachsen des Gehaltes für den Beamten nothwendig sei, weil mit der Vermehrung der Familie der nothwendige Aufwand für dieselbe steige, so müsse er hiergegen geltend machen, daß der Gehalt so bemessen sein müsse, daß mit demselben bei umsichtiger Einschränkung auch das Haupt einer zahlreichen Familie bestehen könne. Zur Unterstützung für ganz besondere Verhältnisse, Krankheitsumstände u. könnte der Staatsregierung ein angemessener Dispositionsfonds belassen werden. Er stelle deshalb den Unterantrag:

in dem Berichts-Antrage die Worte „in Maximo und Minimo“ zu streichen.

Dieser Unterantrag findet genügende Unterstützung.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Eine solche Feststellung der Gehalte, wie sie von dem Herrn Vorredner angerathen worden, halte er für unthunlich und unausführbar, und er bitte deshalb, den gestellten Unterantrag abzulehnen.

Der Abg. Petri: Er gehöre zu den vormaligen Bernburgischen Beamten und könne versichern, daß bei denen keine solche Befürchtungen gehegt werden, wie sie hier zur Sprache gebracht worden seien; die Rechte der dortigen Beamten seien durch Gesetz und Landesverfassung geschützt und die Herzogl. Staatsregierung werde an diesen Rechten nicht rütteln.

Mit großer Befriedigung habe er vernommen, daß die Herzogl. Staatsregierung dem Ausschuß-Antrage beistimme; die von derselben betonten Schwierigkeiten könne er nicht anerkennen, denn sollten bei den aufzustellenden Stats Fehlgriffe geschehen, so könnte ja eine Abänderung jeder Zeit eintreten. Für den Betrag des Gehalts müsse der Herzogl. Staatsregierung ein gewisser Spielraum gelassen werden. Hohes Dienstalter, besondere Befähigung, Theuerungszeiten müssen von Herzogl. Staatsregierung anerkannt und berücksichtigt werden können. Sollte jede Gehaltszulage von der Genehmigung des Landtages abhängen, so würden hierdurch unwürdige Verhältnisse für die Herzogl. Staatsregierung, die Beamten und den Landtag selbst geschaffen.

Der Berichterstatter, Abg. v. Braunbehrens: Durch die Ausführungen des Herrn Abg. Rindscher sei er von der Begründung seines Unterantrages nicht überzeugt worden; für größere Behörden müsse unbedingt ein gewisser Spielraum in den Gehalts-



beträgen verbleiben. Die Protektion würde durch Annahme des Kindscher'schen Antrages nicht ausgeschlossen werden, denn jene könne sich auch in anderen Wegen als innerhalb derselben Gehaltsklassen, namentlich durch Versetzung in höhere Stellen, viel wirksamer zeigen.

Der Abg. Kuhnemann: Die vorliegende Frage sei namentlich als eine Finanzfrage aufgestellt worden; nach dieser Richtung hin genüge es, daß überhaupt die Zahl der Beamten und deren Gehalt festgestellt werde. In welcher Weise dieses auszuführen sei und insbesondere die Feststellung der Gehalte zu erfolgen habe, sei zunächst von der Herzogl. Staatsregierung zu erwägen, und erst wenn von dieser eine Vorlage hierüber gemacht sei, werde es an der Zeit sein, die über die Ausführung des Antrages hervorgetretenen verschiedenen Ansichten zum Austrag zu bringen.

Der Abg. Kette: Er sei mit dem Ausschuß-Bericht allenthalben einverstanden bis auf die darin enthaltenen Bemerkungen über das Schulwesen; die Arbeit der Schullehrer habe sich nicht vermindert, sondern offenbar vermehrt, und es könne deshalb der Ausgabe-Etat für die Schulen nicht gemindert werden.

Der Berichterstatter, Abg. v. Braunbehrens: Der Bericht habe nicht das Landschulwesen im Auge, denn während dieses 200 Lehrer mit einer Gehaltssumme von 36,000 Thlr. nachweise, ergebe sich für die drei Hauptstädte des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthen eine Zahl von 169 Angestellten mit 56,000 Thlr. Gehaltssumme. In diesen letzteren Verhältnissen könne offenbar eine Aenderung eintreten. Jetzt befinde sich in jeder Hauptstadt ein Gymnasium, was offenbar nicht erforderlich sei; die vielen Gymnasien verleiten nur zur Ergreifung der bereits überfüllten Beamtenlaufbahn, während tüchtige Realschulen hiervon ableiten und wirklichen Bedürfnissen entsprechen würden.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Daß für Anhalt nicht vier Gymnasien erforderlich seien, erkenne er gern an; aber gehe man auf die Frage über, welches Gymnasium man wolle eingehen lassen, so werde man finden, daß jede der vier Hauptstädte durch die Aufhebung des in ihr befindlichen Gymnasiums sich verletzt finden würde. Daß die Ausgaben für das Schulwesen in den Städten den Etat des Landschulwesens überragen, finde seine Erklärung darin, daß auf dem Lande nur Elementarlehrer angestellt seien, welche natürlich einen geringern Gehalt beziehen.

Nachdem durch den Abg. v. Braunbehrens auf Schluß der Debatte angetragen und dieser angenommen ist, wird zunächst über den Kindscher'schen Unterantrag, welcher gegen 2 Stimmen abgelehnt wird, und sodann über den Ausschuß-Antrag abgestimmt, welcher letztere einstimmig angenommen wird.

III. Ausschuß-Bericht über die Finanz-Abschlüsse der vormaligen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Röthen- und Anhalt-Bernburg für das Jahr 1862.

Der Berichterstatter, Landrath v. Kalitsch, führt den diesem Protokolle unter C. beigefügten Ausschuß-Bericht in einigen Punkten weiter aus.

Zu Antrag 1.
Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Die hiesige Berechnung der Sporteln aus der Justiz-Verwaltung unterscheide sich von der